

**Arbeitsgemeinschaft Schulen in Freier Trägerschaft
Schleswig-Holstein
vertreten im Landesschulbeirat**

An die
Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Susanne Herold
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3444

12.01.2012

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes - Stärkung der freien Schulen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 17/3149

Sehr geehrte Frau Herold,

für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf zur Stärkung der freien Schulen Stellung zu nehmen, danken wir herzlich.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft ist der Zusammenschluss der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft - sowohl der einzelnen Schulen als auch der Dachverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen, des VDP Nord (Verband Deutscher Privatschulen), des Forum Sozial e.V., der Bernostiftung und des Paritätischen.

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt den Gesetzentwurf als einen deutlichen Schritt in Richtung nachvollziehbarer, transparenter und sachgerechter Förderung von Schulen in freier Trägerschaft.

Schulen in freier Trägerschaft nehmen den öffentlichen Bildungsauftrag wahr und sind gleichberechtigter Bestandteil der Schullandschaft. Sie bereichern, intensivieren und ergänzen das öffentliche Schulangebot durch besondere Formen des Unterrichts und der Erziehung sowie spezifische Angebotsprofile. Sie tragen zu Vielfalt, Wettbewerb und Innovation in der allgemeinen und beruflichen Bildung und Weiterbildung bei.

Die in der Verfassung garantierte Schulvielfalt muss sich in einer transparenten und kostendeckenden Förderung des Landes widerspiegeln. Dabei sollen den genehmigten Bildungszielen und -wegen sowie der besonderen pädagogischen Prägung Rechnung getragen werden. Die Finanzierung muss daher Folgendes berücksichtigen:

- Transparenz der Kostenarten, ihrer Berechnung und Höhe in den Schülerkostensätzen differenziert nach Schularten
- Vorjahresbezogene Berechnung der Schülerkostensätze unter Berücksichtigung aller tatsächlichen, schulbezogenen Personal- und Sachkosten
- Investitions-, bzw. Immobilienkosten, einschl. der Baufinanzierungs- und Unterhaltungskosten sind in der regelmäßigen Förderung vollständig zu berücksichtigen.

Wir begrüßen nachdrücklich, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf ein transparenter, nachvollziehbarer Schülerkostensatz unter Einbeziehung aller Personal-, Sach-, Verwaltungs- und Investitionskosten der Förderung zu Grunde gelegt wird. Auf der Basis einer solchen **Vollkostenrechnung der staatlichen Schulen wird eine transparente Grundlage für die politische Entscheidung über eine Förderhöhe der freien Schulen geschaffen**, die an den Vorgaben der Verfassung gemessen werden kann.

Wenn diese **Vollkostenrechnung bei einer Förderhöhe von 85 %** (die z.Zt. der Förderhöhe der dänischen Schulen und der Freien Waldorfschulen entspricht), **also für die Mehrheit der allgemeinbildenden Schulen keine Erhöhung des Prozentsatzes vorsieht**, dennoch zu einer **Erhöhung der Landesausgaben von 31,5 Mio. €** führt, wie Minister Dr. Klug im Bildungsausschuss am 1.12.11 vorgetragen hat, wird **überdeutlich, wie unzureichend, löchrig und benachteiligend die bisherige Förderung der freien Schulen ausgestaltet ist.**

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der **Kostensteigerung durch ein Minus in Höhe von 3 Mio. € bei den berufsbildenden Schulen reduziert** wird, die weiterhin nach dem Gesetzentwurf nur 50 % Förderung erhalten sollen, also ohne Begründung wesentlich schlechter gestellt werden als allgemeinbildende Schulen. Ohne diese nicht nachvollziehbare Schlechterstellung der berufsbildenden Schulen wäre die Kostensteigerung um mindestens 3 Mio. € größer.

Aus der Darstellung der Kostenwirkungen des Gesetzentwurfes können wir erkennen, wie **niedrig heute tatsächlich der Prozentsatz der Landesförderung der allgemeinbildenden Schulen ist: er liegt wohl um 58 % der Vollkosten, nicht bei 80 oder 85 % !**

Diese heutige Förderhöhe ist nicht mit den Vorgaben der Verfassung vereinbar! Daher begrüßen wir den Gesetzentwurf des BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in Bezug auf die Definition der Vollkostenrechnung nachdrücklich.

Zu weiteren Aspekten nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Eine faire Finanzierung muss aus unserer Sicht Folgendes berücksichtigen:

- Schrittweise Erhöhung des prozentualen Fördersatzes der allgemeinbildenden Schulen
- Angleichung des prozentualen Fördersatzes der berufsbildenden Schulen an die allgemeinbildenden Schulen
- Allgemeine Zugänglichkeit erfordert 100 % Förderung, zumindest Schulgeldersatz analog zum Kindertagesstättengesetz, wie z.B. auch in Sachsen und in Bayern (s. § 8 Schulgesetz in Sachsen und Art. 47 Schulgesetz Bayern)

Wir bedauern sehr, dass der Gesetzentwurf entgegen der Systematik des Artikels 7 Abs. 4 GG in § 122 Abs. 1 **weiter zwischen den allgemein bildenden und den beruflichen Ersatzschulen unterschieden** wird. Das Gesetz, das den Anspruch erhebt, Schulen in freier Trägerschaft zu stärken, sollte sich nicht einen bestimmten Teil der Schulen herausgreifen und andere ignorieren. Zumal berufliche Ersatzschulen in Schleswig-Holstein mit einem Fördersatz in Höhe von 50 Prozent noch weiter von einer auskömmlichen Finanzierung entfernt sind.

Nach Berechnungen des Bildungsministeriums würde eine Anpassung der Berechnungsgrundlage auf die tatsächlichen Personal- und Sachkosten des Haushaltsvorjahres bei bestimmten allgemein bildenden Schularten und beruflichen Ersatzschulen zu einer Absenkung des Schülerkostensatzes

und dadurch zu einer Minderung der Finanzhilfe führen. Solche Abminderungen sind durch einen höheren Fördersatz zwingend zu kompensieren.

Logische Konsequenz ist die schrittweise Anhebung des Fördersatzes der beruflichen Ersatzschulen, die mit einem derzeitigen Fördersatz von 50% systematisch und systemwidrig unterfinanziert werden. In der Anlage fügen wir die detailliertere Stellungnahme des VDP Nord bei.

Wir **begrüßen nachdrücklich, dass der Gesetzentwurf für allgemein bildende Schulen eine einheitliche Förderhöhe von 85 %** vorsieht. Die unterschiedliche Förderhöhen von z.T. 80% und z.T. 85 % sind nicht sachgerecht und nicht nachvollziehbar, wie auch der Landesrechnungshof in seinen Stellungnahmen feststellt. Ob dieser Fördersatz ausreichend sein wird, muss auch an der Möglichkeit gemessen werden, ob die Schulen damit die Vorgaben der Verfassung einhalten können.

Wir begrüßen die Formulierung des § 121 Abs. 3 (neu) des Gesetzentwurfes, in dem geregelt wird, **die Einhaltung des Sonderungsverbots** streng zu überwachen. Wenn dies für die allgemein bildenden Schulen mit einem beabsichtigten Fördersatz in Höhe von 85% gilt, wie sollen sich die beruflichen Schulen bei einem unveränderten Fördersatz von 50% an dieser berechtigten Vorgabe messen?

Die Forderung der Einhaltung des Sonderungsverbots muss begleitet werden durch eine ausreichende Höhe der Landesförderung, die es den freien Schulen auch ermöglicht, ohne dass z.B. Lehrergehälter gezahlt werden müssen, die die wirtschaftliche und rechtliche Existenz der LehrerInnen i.S. Von Art. 7 Abs. 4 GG nicht mehr hinreichend sichern.

Wir regen an, eine gesetzliche Grundlage für **Schulgeldersatz** zu schaffen, ähnlich wie im Kindertagesstättengesetz, eine „Sozialstaffelregelung“ zu schaffen, um die gemeinsame Aufgabe des Sonderungsverbots umzusetzen.

Zu weiteren Aspekten des Gesetzentwurfs nehmen wir Stellung:

Wir begrüßen die Verkürzung der **Wartefrist** auf ein Jahr, bedauern jedoch, dass die Kosten, die aus der Wartefrist entstehen, weiterhin nicht finanziert werden. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Aussagen des Landesrechnungshofs, dass neue Schulen durch die heutigen Regelungen insolvenzgefährdet sind.

Weiterhin halten wir die Abschaffung der **Landeskinderklausel** für dringend geboten. Der Bildungs- und Ausbildungswettbewerb mit Hamburg und anderen Ländern wird sich weiter verstärken. Es wäre konsequent, die Landeskinderklausel zumindest so zu modifizieren, dass ein länderübergreifender Schulbesuch in den zur Metropolregion gehörenden Landkreisen erleichtert wird. Im Hinblick auf Ausbildungen mit geografischem Alleinstellungsmerkmal oder für die Landesentwicklung maßgeblicher Bedeutung, werden darüber hinaus gehende Erleichterungen notwendig sein.

Wir begrüßen die Regelung des § 122 Abs. 3, der für **Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf** im integrierten Unterricht den Schülerkostensatz der Förderschulen zugrunde legt. Nur so werden Kinder mit Behinderungen entsprechend ihrem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen unterrichtet werden können.

Für Ihr Interesse danken wir Ihnen und stehen für weiterführende Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Holthusen

Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft Schulen in freier Trägerschaft

VDP / NORD e.V.
Lindenstr. 7 / 19055 Schwerin

An die Vorsitzende und
die Mitglieder des Bildungsausschusses
im Landtag Schleswig-Holstein
z.H. Herrn Ole Schmidt

VIA EMAIL

Schwerin, 9. Januar 2012

**Stellungnahme des Verbandes Deutscher Privatschulen (VDP) zum
"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes - Stärkung
der Freien Schulen" (Drs.17/510) in neuer Fassung (Umdruck 17/3149)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS90/ DIE GRÜ-
NEN nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf ist ein erster begrüßenswerter Schritt zur Beseitigung der seit vielen Jahren bestehenden ungleichen Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Förderungsgebotes mit unterschiedlichen Fördersätzen und verschiedenen Berechnungsgrundlagen für die Schulen der dänischen Minderheit einerseits, für Waldorfschulen und sonstige allgemein bildende Ersatzschulen andererseits. Ablehnend stehen wir dem Gesetzentwurf deshalb gegenüber, weil entgegen der Systematik des Artikels 7 Abs. 4 GG in § 122 Abs. 1 weiter zwischen den allgemein bildenden und den beruflichen Ersatzschulen unterschieden wird. Das Gesetz, das den Anspruch erhebt, Schulen in freier Trägerschaft zu stärken, kann sich nicht einen bestimmten Teil der Schulen herausgreifen und andere ignorieren. Zumal berufliche Ersatzschulen in Schleswig-Holstein mit einem Fördersatz in Höhe von 50 Prozent noch weiter von einer auskömmlichen Finanzierung entfernt sind. Nachfolgende Aspekte gelten deshalb gleichermaßen für allgemein bildende wie für berufliche Ersatzschulen. Zu den freien Schulen gehören schließlich auch Ergänzungsschulen, die sich in besonderem Maße um in der Regel nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene kümmern, die solche besonderen Angebote brauchen, weil sie aus dem staatlichen Schulsystem herausgefallen sind.

1. Die konkrete Berechnung der Finanzhilfe ist endlich zu überarbeiten: Einerseits werden zusätzliche Kosten der Privatschulen, die aus ihrem besonderen pädagogischen Profil erwachsen, nicht berücksichtigt; andererseits werden aber bei der Berechnung der Schülerkosten an staatlichen Schulen Positionen heraus gerechnet, die bei den Privatschulen nicht anfallen. Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zu der im Grundgesetz verankerten Privatschulfreiheit, weil die Berechnungsweise bestimmte Schulen bevorzugt.

VDP NORD e.V.
LANDESVERBAND
DEUTSCHER
PRIVATSCHULEN

Vorstand
Dr. Barbara Dieckmann
Jan Heinze
Klaus Leininger

Geschäftsstelle
Lindenstraße 7
19055 Schwerin
T: 0385 / 343 654 10
F: 0385 / 343 654 19

info@vdpnord.de
www.vdpnord.de

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Kto-Nr.: 100 116 543 8
BLZ: 120 300 00

Steuernummer
Finanzamt Lübeck
22 295 70342

Vereinsregister
Amtsgericht Lübeck
VR 2568 HL

2. Eigenleistungen zur Finanzierung des laufenden Betriebs sind den gemeinnützigen Schulträgern über die Wartefrist hinaus nicht zumutbar (BVerfGE 90, 107 [119]; zuletzt: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.07.2010, Az.: 9 S 2207/09; ebenso: BVerfG in der mündlichen Revisionsverhandlung am 14.12.2011). Durch die den Privatschulträgern aufgebürdete Anschubfinanzierung wird ein vorhandenes Vermögen vollständig gebunden. Damit steht es zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten nicht mehr zur Verfügung. Hinzukommt, dass die in der Praxis für die Gründungsjahre regelmäßig notwendige Versorgung mit Fremdkapital darüber hinausgehende Belastungen entfaltet, die die wirtschaftliche Kraft des Schulträgers über Jahre hinweg beeinflusst. Vor diesem Hintergrund kann die verfassungsrechtlich gebotene Sicherung des Existenzminimums nur so verstanden werden, dass die Förderung die Deckungslücke zwischen Betriebs- und Investitionskosten der Ersatzschule sowie einem etwaigen Schulbeitrag unter Beachtung des Sonderungsverbots zu schließen vermag.

3. Der laufende Betrieb der Ersatzschule kann nicht durch die Inanspruchnahme „hinter dem Schulträger stehender finanzstarker Kreise“ oder das Einwerben von Spenden (teil-) finanziert werden. Solche erzielbaren Einnahmen des Schulträgers sind nach dem Förderkonzept des Landes ja bereits erforderlich, um die aus dem besonderen pädagogischen Ansatz folgenden „Profilkosten“ und Investitionen zu finanzieren. Es entspricht daher nicht dem Gewährleistungsgehalt der Privatschulautonomie, die wirtschaftliche Existenz freigemeinnütziger Ersatzschulen von derartigen Zuwendungen Dritter abhängig zu machen. Hieraus folgt die Schlussfolgerung, dass für den Regelunterricht eine kostendeckende Finanzierung ohne Berücksichtigung eines Eigenanteils zwingend ist. Allenfalls für besondere Angebote über den Rahmenlehrplan hinaus, könnte ein Eigenanteil gefordert werden. Über diese rechtlichen Fragestellungen hinaus stellt sich die politische Frage, ob über die Sicherung des Existenzminimums hinaus bürgerlich verantwortete Bildungsangebote unter Aufsicht des Staates so gefördert werden, dass Anreize für das entsprechende Engagement geschaffen und Bildungsinvestitionen des Landes für Schülerinnen und Schüler unabhängig der Form der Trägerschaft der Schule ausgereicht werden.

4. Nach vorläufigen, von hier aus nicht überprüfbaren Berechnungen des Bildungsministeriums würde eine Anpassung der Berechnungsgrundlage auf die tatsächlichen Personal- und Sachkosten des Haushaltsvorjahres bei bestimmten allgemein bildenden Schularten und beruflichen Ersatzschulen zu einer Absenkung des Schülerkostensatzes und dadurch zu einer Minderung der Finanzhilfe führen. Solche Abminderungen sind durch einen höheren Fördersatz zwingend zu kompensieren. Die Alternative wäre, dass die Verbesserung der Förderung einzelner Schularten durch die Verschlechterung in anderen Bereichen gegenfinanziert würde. Logische Konsequenz ist die schrittweise Anhebung des Fördersatzes der beruflichen Ersatzschulen, die mit einem derzeitigen Fördersatz von 50% systematisch und systemwidrig unterfinanziert werden. Berufliche Ersatzschulen sind Ersatzschulen im Sinne des Artikels 7, 4 GG, ohne Wenn und Aber. Umso brisanter wird dies angesichts des § 121 Abs 3 (neu) des Gesetzentwurfes, in dem geregelt wird, die Einhaltung des Sonderungsverbots streng zu überwachen. Wenn dies für die allgemein bildenden Schulen mit einem beabsichtigten Fördersatz in Höhe von 85% gilt, wie sollen sich die beruflichen Schulen bei einem unveränderten Fördersatz von 50% an dieser berechtigten Vorgabe messen? Es stellt eine Existenzbedrohung der freien Schulen insgesamt und einen Eingriff in die individuelle Privatschulfreiheit dar, wenn staatliche Kürzungsmaßnahmen dazu führen, dass eine Schule nur noch unter Inkaufnahme eines Verstoßes gegen das Sonderungsverbot durch nur von wohlhabenden Eltern aufzubringende Schulgelder betrieben werden kann oder Lehrergehälter gezahlt werden müssen, die die wirtschaftliche und rechtliche Existenz der Lehrer i.S. von Art. 7 Abs. 4 Satz 4 GG nicht mehr hinreichend sichern.

Der unterschiedliche Fördersatz von allgemein bildenden und beruflichen Ersatzschulen ist in dieser Bandbreite fast einzigartig in der Bundesrepublik. Lediglich in Mecklenburg-Vorpommern werden berufliche Ersatzschulen ähnlich bezuschusst; allerdings selbst dort in einem Rahmen zwischen 50% und 80% je nach Ausbildungsgang.

Nach unseren Berechnungen belastet eine Anhebung des Fördersatzes von 50% auf 85% den Landeshaushalt bei gleichbleibenden Schülerzahlen jährlich mit ca. 2,5 Mio. EUR.

5. Zutreffend sieht der Gesetzentwurf eine Erhöhung der Finanzhilfesätze für allgemein bildende Schulen auf einheitlich 85% vor. Dies ist lange überfällig, weil die Bemessungsgröße von 80% bzw. 85% den falschen Eindruck erweckt, als ob freie Schulen entsprechende Kosten eines staatlichen Schülers erhalten würden. Sie ist unverzichtbar, weil ihre Höhe noch immer dem Niveau des Jahres 1994 entspricht, mithin seit 18 Jahren keine Steigerung, sondern unter Berücksichtigung der Inflationsrate eine reale Kürzung erfahren hat. Im gleichen Zeitraum sind die Kosten des staatlichen Schulwesens um mehr als 30% gestiegen. Es ist offensichtlich, dass deshalb derzeit ein völliges Ungleichgewicht in dem Kostenaufwand für staatliche und freie Schulen herrscht, das dringend der Behebung bedarf und das verfassungswidrige Ausmaße angenommen hat. Eine Erhöhung der Förderung auf 85% kann dementsprechend nur ein erster Schritt sein.

6. Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf in §119 Abs. 1 eine faktische Verkürzung der Wartefrist auf ein Jahr vorsieht; die Finanzhilfe soll sodann nach Ablauf des zweiten Betriebsjahres rückwirkend gezahlt werden. In der Regel werden Neugründungen also weiterhin zwei Betriebsjahre mit den daraus folgenden langfristigen Zins- und Tilgungslasten kreditfinanzieren müssen. Allerdings wird die rückwirkende Zahlung der Finanzhilfe für das zweite Betriebsjahr die finanziellen Belastungen abmildern. Die faktische Verkürzung der Wartefrist auf ein Jahr ist ein fairer Kompromiss, der geeignet ist, die potentiell dauerhaft insolvenzgefährdende Gründungsfinanzierung aus Eigenmitteln des freigemeinnützigen Schulträgers mit der ratio der Wartefrist in Einklang zu bringen.

7. Wir begrüßen die Neufassung des § 120 SchulG, der als Grundlage für die Berechnung einen Schülerkostensatz festschreibt, der auf einer transparenten und aktuellen Vollkostenrechnung beruht. Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Förderung und finanzielle Ausstattung ihrer Schulen wie Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen. Grundlage für die Finanzausgleichberechnung können deshalb nur die tatsächlichen Kosten des staatlichen Schulwesens sein. Die bisherige Abkopplung der Ersatzschulfinanzierung von den tatsächlichen Kosten des Schulwesens verletzt die vom Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1987 festgestellte „Kompensationspflicht des Staates“: Eine Anhebung der „bildungs- und sozialpolitischen Ziele“ und damit der Standards des staatlichen Schulwesens müsse, so das Gericht, auch Verbesserungsmöglichkeiten für Schulen in freier Trägerschaft nach sich ziehen, und sei es nur dadurch, dass die laufende Finanzhilfe an die Kostenentwicklung des staatlichen Schulwesens angekoppelt wird (BVerfGE 75, 40, 66). Setzt der Staat durch Subventionierung eigener öffentlicher Schulen, durch erhöhte Anforderungen an die Genehmigungsvoraussetzungen, durch Verbesserung der Bezahlung seiner eigenen Lehrkräfte und durch das Sonderungsverbot selbst erschwerte Bedingungen für die fortbestehende Wahrnehmbarkeit des Grundrechts, so hat er diese summierten Grundrechtseingriffe durch entsprechende staatliche Leistungen auszugleichen.

8. Wir bedauern, dass der Gesetzentwurf nicht den Mut hat, die Diskussion um die Abschaffung der Landeskinderklausel aufzunehmen. Der Bildungs- und Ausbildungswettbewerb mit Hamburg und anderen Ländern wird sich weiter verstärken. Es wäre konsequent, die Landeskinderklausel zumindest so zu modifizieren, dass ein länderübergreifender Schulbesuch

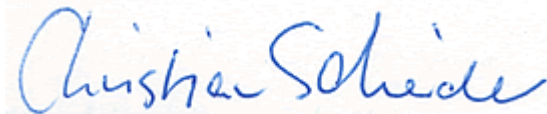
in den zur Metropolregion gehörenden Landkreisen erleichtert wird. Im Hinblick auf Ausbildungen mit geografischem Alleinstellungsmerkmal oder für die Landesentwicklung maßgeblicher Bedeutung, werden darüber hinaus gehende Erleichterungen notwendig sein.

9. Zurecht weist der Gesetzentwurf in § 121 Abs. 3 (neu) auf die Einhaltung des Sonderungsverbots hin. Mit Blick auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.07.2010, Az.: 9 S 2207/09, kann bereits ein Schulbeitrag in Höhe von 70 Euro in bestimmten Fällen „nach den Besitzverhältnissen sondieren“. Zur besseren Gewährleistung der allgemeinen Zugänglichkeit schlagen wir erneut vor, § 121 um eine Bestimmung zu ergänzen, die eine Ausgleichszahlung an die Schulträger vorsieht, wenn aus sozialen Gründen auf die Erhebung von Schulbeiträgen verzichtet werden muss.

10. Wir begrüßen die Regelung des § 122 Abs. 3, der für Schüler und Schülerinnen mit anerkanntem Förderbedarf im integrierten Unterricht den Schülerkostensatz der Förderschulen zugrunde legt. Nur so werden Anreize geschaffen, Inklusion und Integration konsequent umzusetzen.

11. Wir regen an, zur Vermeidung von Bürokratie- und Verwaltungskosten konsequente Schritte hin zu einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung zu unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen



VDP Nord e.V.
Christian Schneider
Landesgeschäftsführer